

**bdo-online.de**

**IMPRESSUM**

Herausgeber:

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.

Reinhardtstraße 25

10117 Berlin

www.bdo.org

5. Auflage 2021

© bdo (Berlin) und Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte (München | Stuttgart) 2012-2021

Wir danken dem GVN, LBO, NWO und WBO für die fachliche Unterstützung.

Die Inhalte der Publikation wurden mit größter Sorgfalt erstellt;

für deren Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

**Muster-Geschäftsbedingungen
für Verträge über Omnibusvermietung**des Bundesverbands Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) e.V.

# I.Wichtige Hinweise

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) e.V., Reinhardtstraße 25, 10117 Berlin, stellt die nachstehenden Muster-Mietomnibus­bedingun­gen nach Maßgabe der nachfolgenden Hinweise **unverbindlich** als Empfehlungzur Verfügung.

1. Die nachstehenden unverbindlichen Musterbedingungen gelten für **Verträge über Mietomnibusse**. Sie können **nicht** verwendet werden – weder insgesamt noch auszugsweise – für **Pauschalreiseverträge**, die Tätigkeit als **Reisevermittler** oder Vermittler von sonstigen touristischen Verträgen mit Endverbrauchern sowie gleichfalls **nicht** für Verträge über die Überlassung touristischer Leistungen an sogenannte Wiederverkäufer, also eine sogenannte Paket-Reiseveranstalter-Tätigkeit.
2. Soweit Gegenstand dieses Vertrages ausschließlich die mietweise Überlassung eines Omnibusses mit Fahrer und gegebenenfalls Nebenleistungen (z.B. Bordverpflegung, siehe hierzu Ziffer 5) ist, können diese Mietomnibusbedingungen sowohl gegenüber privaten Kunden und Gruppen (Verbraucher), als auch gegenüber gewerblichen Auftraggebern (Unternehmer) verwendet werden.
3. **NEU & WICHTIG: Die vorliegenden Mietomnibusbedingungen werden nur dann Vertragsinhalt mit dem Kunden, sofern und soweit sie rechtswirksam dem individuellen Vertrag zugrunde gelegt werden, d.h. mit dem Kunden vereinbart werden.** Dazu ist dem Auftraggeber – insbesondere bei Auftraggebern, die Verbraucher sind, z.B. die private Hochzeitsgesellschaft - eine sogenannte „zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit“ der Mietomnibusbedingungen **VOR der Auftragserteilung durch den Auftraggeber** zu ermöglichen. Dies schreiben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften so vor. Am sichersten und einfachsten geschieht dies, wenn konsequent mit jedem Angebot per Email die Mietomnibusbedingungen als Anhang im .pdf Format angehängt werden, oder das Angebot Bestandteil eines .pdf Dokumentes ist, in dem die Mietomnibusbedingungen bereits enthalten sind und im Angebotstext auf die Mietomnibusbedingungen hingewiesen wird, z.B. durch die Formulierung: „Es gelten die beiliegenden Mietomnibusbedingungen“.

Der Busunternehmer ist im Streitfall beweispflichtig, dass die Mietomnibusbedingungen Vertragsinhalt geworden sind, d.h. er muss nachweisen können, dass der Auftraggeber die Möglichkeit hatte, vor der Auftragserteilung von den Mietomnibusbedingungen des Busunternehmers Kenntnis zu nehmen.

**Hinweis:** Die Mietomnibusbedingungen gelten nicht automatisch wie z.B. ein für allgemeingültig erklärter Tarifvertrag. Jeder Busunternehmer muss seine auf seine Firma ausgefertigte Version mit den jeweiligen Auftraggebern wirksam vereinbaren.

**Deshalb wird grundsätzlich empfohlen, dass die Mietomnibusbedingungen stets mit dem Angebot an den Interessenten übersandt werden und im Angebot auf die Geltung der Mietomnibusbedingungen hingewiesen wird!**

1. **NEU & WICHTIG: Die vorliegenden Mietomnibusbedingungen können auch nur wirksam vereinbart werden, sofern und soweit sie nicht durch eine individuelle und einzelvertragliche Regelung zwischen dem Busunternehmer und dem Kunden abbedungen bzw. „ausgehebelt“ werden**.

Im Zuge der Corona-Pandemie sind uns von Busunternehmer verwendete Auftragsformulare und Vertragsbestätigungen zur Kenntnis gebracht worden, die die Gefahr bergen, abweichend als „Werkvertrag mit Verpflichtung zum Erfolg“ ausgelegt werden zu können. Das bedeutet konkret, dass eine falsche oder unzutreffende Vertragsbestätigung die Regelungen dieser Mietomnibusbusbedingungen gegenstandlos machen können. Deshalb muss zukünftig insbesondere darauf geachtet werden, dass durch den konkreten Auftrag bzw. dessen Bestätigung nicht die für den Busunternehmer günstigen Regelungen der Mietomnibusbedingungen ganz oder teilweise abbedungen werden. Denn ganz allgemein gilt, dass stets die individuelle Abrede zwischen den Parteien vorrangig vor den allgemeinen Vertragsbedingungen herangezogen werden, um den Inhalt und die rechtlichen Folgen des Vertrages zu bewerten (Auslegung nach dem Motto: „Was wollten die Parteien vereinbaren?“).

**Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, die Angebote und insbesondere die Vertragsbestätigung inhaltlich nach der unter Ziffer III. dargestellten Empfehlung zu gestalten.**

Diese Empfehlung betont den vereinbarten Mietcharakter der Bereitstellung des Mietomnibusses durch die Angabe des Mietobjektes, der Anzahl des/der Fahrer, der Dauer der Miete (Beginn und Ende), sowie der Inklusivkilometer der Anmietung. Alle weiteren oder darüberhinausgehenden Angaben, insbesondere Anlass, Zweck und geplante Fahrtstrecke) sind für das Mietverhältnis strenggenommen nicht vertragsrelevant und dürfen deshalb allenfalls in die gesondert abgetrennte Aufzählung der Kalkulationsgrundlagen aufgenommen werden (z.B. wenn mehrere Fahrten vor Ort geplant sind).

Die Angabe der Inklusivkilometer dient der Festlegung des Inklusivpreises und muss keineswegs kilometergenau erfolgen. Sie dient dem Busunternehmer nur dazu, einen zusätzlichen Vergütungsanspruch zu erlangen, falls entgegen der ursprünglichen Planung der Auftraggeber wesentlich weitere Strecken mit dem Mietomnibus fahren möchte und der Busunternehmer diesem Wunsch nachkommt.

Bei Überschreitung der Mietzeit oder der Inklusivkilometer ist grundsätzlich eine anteilige Mehrvergütung im Verhältnis zum ursprünglichen Mietpreis vereinbart. Das bedeutet beispielweise: Ist eine Mietzeit von 50 Stunden bei 1000 Inklusivkilometer für 2.500,- € vereinbart, würde jeder Mehrkilometer mit 2.500,-€ ./. 1000 km = 2,50 €/km vergütet, jede Stunde Mietzeit mit 2.500,-€ ./. 50h = 50,- €/h.

Auch hier kann der Busunternehmer selbstverständlich abweichende Vereinbarungen treffen, dies sollte dann auch wiederum konkret im Angebot und in der Vertragsbestätigung erfolgen (z.B. „Mehrkilometer: 1,50€ /km; Mietzeitverlängerung: 75,- € je angefangener Stunde“).

1. **Stornokosten (Rücktrittskosten)**

Der Omnibusunternehmer ist selbstverständlich frei in der Festlegung von Rücktrittskosten („Stornokosten“) die bei Absage des Auftrages durch den Auftraggeber anfallen sollen. Die Empfehlung der Mietomnibusbedingungen bildet die gesetzliche Regelung ab, nach der der Omnibusunternehmer auch bei Rücktritt vom Mietvertrag durch den Auftraggeber den vereinbarten Mietzins verlangen darf, sich jedoch die ersparten Aufwendungen anrechnen lassen muss. Die ersparten Aufwendungen sind in Übereinstimmung mit der rechtlichen Praxis in der Empfehlung mit 30% des kalkulierten Mietpreises pauschaliert, so dass grundsätzlich ein vertraglicher Entschädigungsanspruch von 70% für den Busunternehmer vereinbart wird, wobei jedoch der Auftraggeber jederzeit das Recht hat, dem Busunternehmer nachzuweisen, dass diesem ein geringerer Schaden entstanden ist.

**Die grundsätzliche Regelung in der Empfehlung der Mietomnibusbedingungen hindert den einzelnen Busunternehmer selbstverständlich nicht daran, allgemein oder in konkreten Fällen abweichende Regelungen mit dem Auftraggeber zu treffen.**

Eine solche abweichende Regelung kann

1. individuell im jeweiligen Angebot erfolgen (z.B. durch eine konkrete Vereinbarung einer Stornostaffel.

**Ein Beispiel für die Vereinbarung einer Stornostaffel findet sich in der Alternativen Vertragsbestätigung unter Ziffer IV.**

Die entsprechende Formulierung der Stornostaffel wird dann auch schon in mit dem gleichen Wortlaut in das Angebot übernommen.

1. durch eigenverantwortliche Abänderung der Regelungen in Ziffer 7 der Empfehlung der Vertragsbedingungen. Eine solche Abänderung sollte aber nur dann erfolgen, wenn die Regelungen grundsätzlich für alle Vertragspartner und alle Vertriebswege gelten sollen und nur durch einen Rechtsbeistand oder Anwalt vorgenommen werden.

Auch im Zusammenhang mit Portalen, auf den Angebote zur Vergabe von Aufträgen über Mietomnibusse eingestellt und angeboten werden, kann es unternehmerisch geboten sein, abweichende, kulantere Stornoregelungen mit den Angeboten anzubieten. Auch hierzu empfiehlt sich die vorstehend unter a) beschriebene Lösung mit der konkreten Stornostaffel.

1. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Nebenleistungen wird auf die geänderten rechtlichen Vorschriften des neuen Reiserechts für alle neuen Vertragsabschlüsse ab 01.07.2018 hingewiesen: Nebenleistungen des Omnibusanbieters wie z.B. Bordverpflegung sind dann unschädlich, wenn sie einen sogenannten „wesensmäßigen Bestandteil“ der Busbeförderungsleistung darstellen. Der Gesetzgeber hat leider keinen Katalog erstellt, welche Leistungen noch einen „wesensmäßigen Bestandteil“ der Busbeförderung darstellen und welche nicht. Ein wesensmäßiger Bestandteil (und somit unschädlich) dürfte unstrittig bei Leistungen wie Bordverpflegung, Reinigung des Busses und Gepäckbeförderung vorliegen.

Leistungen wie Eintrittskarten für Museen oder Konzert, Gästeführungen oder ähnliches stellen aber nach den ausdrücklich genannten Beispielen des Gesetzgebers keinen solche wesensmäßigen Bestandteil dar, so dass der Verwender diese Leistungen nicht im Rahmen der Mietomnibusbedingungen in seine Leistungen inkludieren kann. Solche Leistungen führen dann in der Regel zur Bildung einer Tagesfahrt oder eine Pauschalreise, für die die entsprechenden Bedingungen zu verwenden sind.

1. Die geänderten rechtlichen Vorschriften des neuen Reiserechts bringen für alle neuen Vertragsabschlüsse ab 01.07.2018 unter Zugrundelegung dieser Mietomnibusbedingungen für den Verwender unter den nachfolgenden zusätzlichen Voraussetzungen (aber auch nur dann!) eine neue gesetzliche Verpflichtung mit sich:
2. die Anmietung dauert mehr als 24 Stunden und
3. der Omnibusunternehmer vermittelt gleichzeitig oder innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des Vertrages über den Mietomnibus dem Kunden in gezielter Weise weitere Reiseleistungen anderer Arten von Reiseleistungen (z.B. Beherbergung oder sonstige touristische Leistungen)

3.) Bei dem Auftraggeber handelt es sich nicht um einen Unternehmer, mit dem ein Rahmenvertrag über die Nichtanwendbarkeit des neuen Reiserechts geschlossen wurde und der Leistungen beim Busunternehmer für seine unternehmerischen Zwecke beauftragt.

In diesem Fall wird der Omnibusunternehmer zum „Anbieter von verbundenen Reiseleistungen“ gemäß § 651w BGB (in der Fassung ab 01.07.2018), mit der Folge, dass der Omnibusunternehmer verpflichtet ist,

a) den Kunden mittels des Formblatts darüber zu informieren, dass mit der Vermittlung von weiteren Arten von Reiseleistungen neben dem Mietomnibus keine Pauschalreise entsteht;

b) dem Kunden einen gesonderten Sicherungsschein für das Anbieten von verbundenen Reiseleistungen ( welcher nicht identisch ist mit dem Sicherungsschein bei Pauschalreisen!) auszuhändigen, der auch die Kosten der Rückbeförderung für den Fall der Insolvenz des Omnibusunternehmers absichert; dies gilt jedoch nur, soweit der Omnibusunternehmer Zahlungen auf den Mietomnibus oder auf vermittelte Reiseleistungen VOR Beendigung der Mietomnibusleistung vom Kunden fordert.

Der bdo verweist insoweit auf die gesonderte detaillierte Veröffentlichung des bdo zu den rechtlichen Anforderungen beim Anbieten und der Vermittlung von verbundener Reiseleistungen hin.

1. Den Verwendern und ihren Vertragspartnern bleibt es unbenommen, abweichende Geschäftsbedingungen zu verwenden.
2. Der bdo haftet nicht für die Zulässigkeit und konkrete Verwendung dieser Muster-Mietomnibusbedingungen. Es obliegt jedem Verwender, die rechtliche Zulässigkeit von ihm vorzunehmender Änderungen, Streichungen und Ergänzungen überprüfen zu lassen.
3. Anders als die vom bdo herausgegebenen Muster-Reisebedingungen für Pauschalreiseverträge enthält die nachfolgende Textempfehlung **mit Ausnahme der gelb gekennzeichneten Stellen**, an denen die Firmenbezeichnung des Omnibusunternehmers einzusetzen ist, **keine Variablen**, die vom Verwender festgelegt werden müssen und demgemäß auch keine entsprechenden Erläuterungen.
4. **Die in den Muster-Empfehlungen für Vertragsbestätigungen unter Ziffer III. und IV. gelb markierten Werte und Angaben stellen reine Platzhalter zur Veranschaulichung für den Verwender dar und müssen im Einzelfall durch die individuellen Werte und Angaben des Verwenders ersetzt werden.**

Im Zusammenhang mit der Angabe von Komfortmerkmalen des Reisebusses wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sterneklassifizierungen wettbewerbsrechtlich nur verwendet werden dürfen, wenn eine entsprechende Klassifizierung für den konkreten Bus vorliegt.

1. Eine Erläuterung der Grundlagen von Gesetz und Rechtsprechung, welche zur konkreten Formulierung der nachfolgenden Textempfehlung geführt haben, ist aufgrund der komplexen Rechtsfragen und im Sinne der praxisgerechten Handhabung dieser Musterbedingungen nicht möglich.
2. **Die Muster-Mietomnibusbedingungen sind so entworfen, dass sie ohne Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen an der nachfolgend wiedergegebenen Fassung eingesetzt werden können. Der Verwender ist nachdrücklich darauf hingewiesen, dass jedwede Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen die Unwirksamkeit der jeweiligen Klauseln oder gegebenenfalls sogar der individuellen Fassung der Mietomnibusbedingungen des Verwenders zur Folge haben können.**

Die in früheren Versionen angedeuteten Kürzungsmöglichkeiten durch farbliche Markierungen wurden mit dieser Version aufgegeben, da sie in der Praxis ganz überwiegend nicht genutzt wurden und nur zu Verunsicherung führten. Da die Mietomnibusbedingungen ganz überwiegend ohnehin nur noch als elektronisches Dokument vorgehalten werden, ist die tatsächliche Länge auch von geringer praktischer Relevanz.

1. **Dem Verwender wird dringend empfohlen, gegebenenfalls individuell gewünschte Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen an der nachfolgend wiedergegebenen Fassung der Muster-Mietomnibusbedingungen ausschließlich mit individueller Rechtsberatung durch einen geeigneten Anwalt oder Rechtsbeistand vorzunehmen. Die Geschäftsstelle des bdo ist gesetzlich nicht berechtigt, eine Beratung und/oder Überprüfung bezüglich solcher Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen vorzunehmen.**

1. **Update im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:** Im Zuge der anhaltenden Herausforderungen wurden die Mietomnibusbedingungen bereits mit der letzten Aktualisierung um Ziffer 12 ergänzt, und insbesondere die Verweise und Regelung zur „Höheren Gewalt“ angepasst. Der Mietomnibusvertrag sieht vor, dass Auflagen und Beschränkungen im Zusammenhang mit Corona für Neuabschlüsse keine höhere Gewalt mehr darstellen und das Nutzungs- und Verwendungsrisiko somit beim Auftraggeber liegt. Für den Fall, dass behördliche Auflagen eine Maximalbelegung des Busses vorschreiben, die unter der vereinbarten maximalen Anzahl an Fahrgastsitzplätzen liegen, ist zusätzlich ein Rücktrittsvorbehalt für den Busunternehmer vereinbart.

Weitergehende, detaillierte Regelungen werden für die Vertragsbedingungen nicht empfohlen, da die konkreten Corona-Regelungen sich zum einen häufig und kurzfristig ändern und eine erhöhte Gefahr bestünde, dass die Vertragsbedingungen unwirksam und abmahngefährdet sein könnten.

1. Falls diese Muster-Mietomnibusbedingungen gegenüber dem Verwender von Verbraucherschutzvereinigungen, der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder Gerichten beanstandet werden, wird dringend um sofortige Unterrichtung des bdo gebeten.
2. Die nachfolgenden Muster-Mietomnibusbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Urheberrechte liegen bei den Verfassern; das ausschließliche Nutzungsrecht in Form der Befugnis, seinen Mitgliedern die Nutzung zu gestatten, liegt beim bdo.
3. **Jede Verwendung – ganz oder auszugsweise – ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des bdo nur den in seinen Landesverbänden organisierten Mitgliedsunternehmen für deren eigenen Geschäftsbetrieb gestattet und nur für diese unentgeltlich.**

# II. Text der Empfehlung

# Vertragsbedingungen der Firma (…) für die Anmietung von Omnibussen

### Sehr geehrte Kunden,

### die nachfolgenden Mietomnibusbedingungen, nachfolgend „MOB“ abgekürzt, werden bei Vertragsschluss, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Vertrages, der im Falle der Anmietung von Omnibussen zwischen uns, der Firma [Firmenkurzbezeichnung], nachfolgend als „Busunternehmen“ bezeichnet und „**BU**“ abgekürzt, und dem Auftraggeber, nachfolgend „**AG**“ abgekürzt, zu Stande kommt. **Bitte lesen Sie diese MOB vor der Auftragserteilung sorgfältig durch.** Wir empfehlen die Mitführung dieser MOB während der Fahrt, die Unterrichtung Ihrer Reiseleiter und sonstigen Beauftragten sowie Ihrer Fahrgäste über den Inhalt dieser Vertragsbedingungen, damit diese sich jederzeit über ihre Rechte und Pflichten als **AG** und deren Auswirkungen für das Verhalten der Reiseleiter, Beauftragten und Fahrgäste selbst orientieren können.

### \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

## Rechtsgrundlagen, Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

###  Auf die gesamten Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen dem **BU** und dem **AG** finden in erster Linie die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen (insbesondere zu Preisen und Leistungen), soweit wirksam vereinbart diese Vertragsbedingungen und hilfsweise die Vorschriften des Mietrechts über die Anmietung beweglicher Sachen (§§ 535 ff. BGB) sowie Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

###  Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für Verträge mit natürlichen Personen und Gruppen, soweit der Vertrag weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB). Diese Vertragsbedingungen gelten auch für Verträge mit gewerblichen oder selbstständigen Auftraggebern, soweit diese den Vertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließen (Unternehmer i.S. von § 14 BGB).

###  Folgende Vertragsbestimmungen gelten nur für Unternehmer als **AG:**

####  Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge des **AG** mitdem **BU** und zwar auch dann, wenn diese Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich vereinbart, in Bezug genommen oder für anwendbar erklärt worden sind.

####  **BU** und **AG** vereinbaren für alle künftigen Verträge des **AG** mit dem **BU** gemäß § 651a Abs. 5 Nr. 3 BGB mit dieser Rahmenvereinbarung, dass die Vorschriften der §§ 651a ff. BGB (Untertitel 4) auf alle Reiseleistungen des **AG** für dessen unternehmerischen Zwecke nicht anwendbar sind. **AG** und **BU** vereinbaren, dass die Leistung für unternehmerische Zwecke bestimmt ist, sofern eine Rechnungstellung an die Firma des **AG** erfolgt.

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen des **AG** haben für das Vertragsverhältnis mit dem **BU** keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn sie vom **AG** füranwendbar erklärt wurden und auch dann nicht, wenn das **BU** diesen Bedingungen nicht widerspricht.

###  Auf das Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem **AG** und dem **BU** anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Gewerberechts und des Personenbeförderungsrechts, sowie anwendbare Vorschriften aus Verordnungen der Europäischen Union (insbesondere der Fahrgastrechteverordnung), bleiben durch diese Vertragsbestimmungen unberührt.

## Vertragsabschluss

###  Der **AG** kann sein Interesse an der Anmietung eines Busses mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per Telefax und – soweit das **BU** diesauf seiner Internetseite vorsieht – online mit einem entsprechenden Anfrageformular übermitteln.

###  Das **BU** unterrichtet den **AG** auf der Grundlage der übermittelten Angaben über die zur Verfügung stehenden Fahrzeuge, die Preise, Leistungen und sonstigen Konditionen**.** Diese Unterrichtung stellt **noch kein verbindliches Vertragsangebot** des **BU** an den **AG** dar. Gleichzeitig unterrichtet das **BU** den **AG** über die Form einer eventuellen Auftragserteilung.

###  Mit der Auftragserteilung bietet der **AG** dem **BU** den Abschluss eines Mietvertrages verbindlich an. Soweit in der Unterrichtung des **BU** über die Vertragskonditionen keine bestimmte Form ausdrücklich vorgegeben ist, kann die Auftragserteilung mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, per Telefax oder – soweit vom **BU** so vorgesehen – online erfolgen.

###  Wird seitens des **BU** die Möglichkeit einer verbindlichen Onlinebuchung über die Internetseite des **BU** angeboten, so informiert das **BU** den **AG** im Internetauftritt über die einzelnen Schritte zur verbindlichen Buchung und den weiteren Ablauf des Vertragsabschlusses. Die Onlinebuchung wird in diesem Fall seitens des **AG** durch Anklicken des Buttons "Zahlungspflichtig buchen" in dem Sinne verbindlich, dass der **AG** durch Anklicken dieses Buttons dem **BU** ein verbindliches Vertragsangebot auf Abschluss eines Mietvertrages unterbreitet, welches im Falle der Annahme dieses Vertragsangebotes durch den **BU** zum zahlungspflichtigen Vertragsabschluss mit dem **AG** führt. Die Regelungen in Ziff. 2.5 bis 2.7 gelten für diesen Buchungsablauf entsprechend.

###  An das mit der Auftragserteilung erfolgende Vertragsangebot ist der **AG,** soweit keine andere Frist ausdrücklich vereinbart ist, **7 Werktage** gebunden.

###  Grundlage des Vertragsangebots des **AG** an das **BU** sind die Angaben zum Fahrzeug, zu Preisen und Leistungen in der Unterrichtung über die Vertragskonditionen nach Ziff. 2.2 sowie diese Vertragsbedingungen.

###  Der Vertrag kommt für das **BU** und den **AG** rechtsverbindlich mit Zugang der Vertragsbestätigung des **BU** beim **AG** zu Stande**.**

###  Unterbreitet das **BU,** gegebenenfalls nach vorheriger Klärung der Verfügbarkeit der vom **AG** gewünschten oder in Aussicht genommenen Mietomnibusleistungen,ein ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot, so kommt der Vertrag abweichend von den Regelungen in Ziff. 2.1 bis 2.3 und 2.5 bis 2.7 wie folgt zu Stande:

####  In diesem Fall stellt das Angebot des **BU** das verbindliche Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages auf der Grundlage der in diesem Angebot bezeichneten Preise und Leistungen und dieser MOB dar.

####  Der Vertrag kommt rechtsverbindlich dadurch zu Stande, dass der **AG** dieses Angebot ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen in der vom **BU** vorgegebenen Form annimmt und dem **BU** diese Annahmeerklärung innerhalb einer gegebenenfalls vom **BU** vorgegebenen Frist zugeht. Das **BU** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, verspätet eingehende Annahmeerklärungen anzunehmen. Es wird davon den **AG** unverzüglich unterrichten.

####  Das **BU** wird dem **AG** den Eingang seiner Annahmeerklärung bestätigen. Der Vertrag ist in diesem Fall jedoch rechtsverbindlich bereits mit Eingang der Annahmeerklärung des **AG** beim **BU** abgeschlossen und die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages damit nicht vom Zugang dieser Eingangsbestätigung beim **AG** abhängig.

###  Bei Gruppen, Behörden, Vereinen, Institutionen und Firmen ist Auftraggeber und Vertragspartner des **BU** ausschließlichdie jeweilige Gruppe, Behörde usw., bzw. der jeweilige Rechtsträger, soweit die Auftragserteilung nicht ausdrücklich für eine andere natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit als **AG** erfolgt oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Auftragserteilung in deren Namen erfolgen soll.

### Die Person, welche für eine Gruppe, Behörde, einen Verein, eine Institution oder eine Firma den Auftrag erteilt, hat für die Verpflichtungen des **AG**, für den sie handelt, wie für ihre eigenen Verpflichtungen einzustehen, soweit sie diese besondere Einstandspflicht durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat oder nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 179 BGB) als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat.

### Das **BU** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Vertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des **AG** bleiben davon unberührt.

## Leistungen und Umfang der Vertragspflichten des BU, termingebundene Transporte, Sitzplatzzuweisung

###  Die Leistungspflicht des **BU** besteht in der mietweisen Überlassung des Fahrzeugs einschließlich des/der Fahrer(s) zur Personenbeförderung nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen. Gesetzliche oder behördliche Vorschriften zur Personenbeförderung (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten des/der Fahrer(s)) im Sinne der Ziffer 1.4 dieser Bedingungen sind jederzeit einzuhalten und demgemäß Vertragsinhalt. Das **BU** schuldet demnach **nicht** die Beförderung selbst im Sinne eines werkvertraglichen Erfolges.

###  Der Anlass und/oder der Zweck der vertragsgegenständlichen Beförderung ist ohne diesbezügliche ausdrückliche Vereinbarung mit dem **BU nicht Vertragsgrundlage**. Dies gilt insbesondere auch, soweit der Anlass und/oder Zweck in den Kalkulationsgrundlagen genannt ist. Der Wegfall oder die Änderung von Anlass und/oder Zweck (ganz oder teilweise), insbesondere der Wegfall oder Ausfall von Zielorten, Veranstaltungen, Besuchen oder Ähnlichem begründen daher keinen Anspruch des **AG** auf einen kostenlosen Vertragsrücktritt, eine Kündigung, eine Preisreduzierung oder sonstige Anpassungen des Vertrages.

###  Dient der vertraglich geschuldete Einsatz des Busses der termingebundenen Erreichung von Zielen oder Veranstaltungen, so gilt:

####  Das **BU** plant unter Berücksichtigung der Streckenführung, der Witterung, der Lenkzeiten und notwendiger Pausen den Zeitbedarf und den sich hieraus ergebenden Abfahrtszeitpunkt.

####  Es obliegt dem **AG,** insbesondere soweit dieser Unternehmer ist, und insbesondere soweit der **AG** über entsprechende Erfahrungen mit dem Ziel, der Veranstaltung und/oder der Strecke verfügt, entsprechende Hinweise und Bedenken zur geplanten Streckenführung oder zum Zeitbedarf rechtzeitig gegenüber dem **BU** vorzubringen.

####  Soweit das **BU** keine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungenverletzt, haftet das **BU** nicht für das rechtzeitige Erreichen des Ziels, bzw. der Veranstaltung. Durch die Verspätung verursachte Kosten des **AG** oder seiner Fahrgäste gehen zu Lasten des **AG**.

####  Trifft das **BU** zurVermeidung von Verspätungen oder als deren Folge nach Anweisung oder in Übereinstimmung mit dem **AG** bzw. dessen Beauftragten Maßnahmen (z.B. Kommunikation, Einsatz zusätzlicher Fahrer, Nutzung alternativer Verkehrsmittel), so hat der **AG** an das **BU** dieentsprechenden Aufwendungen zu erstatten.

###  Die Leistungspflicht des **BU** umfasst nicht die Beaufsichtigung der Fahrgäste. Bei der Beförderung von Minderjährigen übernimmt das **BU** insbesondere **keine vertragliche Aufsichtspflicht.**

###  Für die Leistungspflicht des **BU** bei behinderten Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität gilt:

####  Hilfs- und Betreuungsleistungen sind vom **BU** nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich verpflichtend ist.

####  Den **AG** trifft die Pflicht, das **BU** bereits vor Vertragsschlussauf die voraussichtliche Zahl hilfsbedürftiger Personen hinzuweisen und genaue Angaben über deren Einschränkungen und Hilfsbedürfnisse zu machen; die Angaben sind rechtzeitig vor Fahrtbeginn zu ergänzen und zu konkretisieren. Macht eine wesentliche Erhöhung der Zahl hilfsbedürftiger Personen gegenüber den Angaben vor Vertragsschluss den Einsatz eines anderen Busses, zusätzlicher Fahrer oder sonstige besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der **AG** hierfür ein besonderes Entgelt über die vereinbarte Vergütung hinaus zu bezahlen.

### Das **BU** trifft keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung von Sachen, die der **AG** oder seine Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklassen; ebenso trifft das **BU** keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des **AG** und seiner Fahrgäste aufgrund von Pflichtverletzungen des **BU** und/oder des Fahrers bezüglich des ordnungsgemäßen Abstellens und des Verschlusses des Busses und der Gepäckfächer sowie diesbezüglicher technischer Mängel des Busses.

### Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde, gilt für **Informationen und Bestimmungen** im Zusammenhang mit der Fahrt, vor allem bei **Fahrten ins Ausland**:

####  Das BU ist nicht verpflichtet, dem AG oder seinen Fahrgästen Hinweise zu Visa-, Einreise-, Devisen- und Zollbestimmungen zu erteilen. Der AG ist selbst für die Beachtung dieser Bestimmungen, deren Einhaltung sowie die Beschaffung notwendiger Dokumente, Genehmigungen und Unterlagen verantwortlich. Er ist verpflichtet, seine Fahrgäste zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Mitführung entsprechender Unterlagen, Ausweispapiere und Dokumente anzuhalten.

####  Das **BU** schuldet dem **AG** keine Hinweise zu rechtlichen Konsequenzen, welche sich aus der Anmietung des Busses, dem Anlass, dem Ziel, dem Zweck und der Durchführung der Fahrt ergeben. Insbesondere obliegt es ausschließlich dem **AG** zu überprüfen, ob er mit der Erteilung des Auftrages an das **BU** und/oder der Durchführung der Fahrt in die Rechtsstellung eines Pauschalreiseveranstalters gelangt oder bezüglich der Fahrt in sonstiger Weise eigene vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen des **AG** seinerseits gegenüber seinen Fahrgästen begründet werden. Zur Einhaltung entsprechender Vorschriften ist der **AG ausschließlich selbst verpflichtet.**

####  Das **BU** ist ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem **AG** nicht verpflichtet, über die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Versicherungen hinaus Versicherungen zu Gunsten des **AG** oder seiner Fahrgäste abzuschließen oder auf solche Versicherungen hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Reiserücktrittskostenversicherungen, Reiseabbruchversicherungen oder Versicherungen zur Deckung der Kosten einer Rückführung bei Unfall oder Krankheit.

###  Im Rahmen geltender gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere der Beachtung von Vorschriften durch das **BU** betreffend Bustransporte von behinderten Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) liegen die **Zuweisung bestimmter Sitzplätze im Bus** sowie diesbezügliche vertragliche Vereinbarungen mit den Fahrgästen ausschließlich im Ermessen und im Zuständigkeitsbereich des **AG.**

###  Das **BU,** dessen Fahrer oder sonstige Beauftragte trifft ohne ausdrückliche diesbezügliche vertragliche Vereinbarung keine Verpflichtung, bestimmte Sitzplatzzuweisungen zu organisieren, umzusetzen und sicherzustellen; insbesondere besteht diesbezüglich keine Verpflichtung zur Information oder zur Anweisung gegenüber den Fahrgästen.

###  Das **BU,** dessen Fahrer oder sonstige Beauftragte sind jedoch berechtigt, Sitzplatzzuweisungen des **AG** oder seiner Beauftragten zu ändern, insbesondere Fahrgästen verbindlich andere als die vorgesehenen oder mit dem **AG** vereinbarten Sitzplätze zuzuweisen, falls dies aufgrund der Erfüllung gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber behinderten Fahrgästen oder Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität) oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit sich eine solche Sitzplatzzuweisung als eine Maßnahme darstellt, die aus den in Ziff. **10.5 a) bis f)** genannten Gründen an Stelle eines Ausschlusses von der Beförderung getroffen wird.

## Leistungsänderungen, Änderungen bezüglich des eingesetzten Fahrzeugs

###  Änderungen wesentlicher vertraglicher Leistungen, insbesondere eine Änderung des vorgesehenen Fahrzeugtyps, die nach Vertragsabschluss

### notwendig werden und vom **BU** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.

###  Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

###  Das **BU** ist verpflichtet, den **AG** über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu informieren.

###  Im Fall einer **erheblichen** Änderung einer wesentlichen vertraglichen Leistung ist der **AG** berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Der **AG** hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des **BU** über die erhebliche Änderung der vertraglichen Leistungen dieser gegenüber geltend zu machen.

###  Wird aufgrund eines einseitigen Änderungswunsches des **AG,** für dessen Berücksichtigung kein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch des **AG** besteht, oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen im Vertrag oder nach Vertragsabschluss eine Reduzierung der Sitzplatzkapazität, der Inklusivekilometer, der Vertragsdauer oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Leistungen vorgenommen, so ist das **BU** berechtigt, ein anderes als das vertraglich vorgesehene Fahrzeug, gegebenenfalls an Stelle **eines** Fahrzeugs maximal **zwei** andere oderkleinere Fahrzeuge, einzusetzen. Diese Fahrzeuge dürfen nach Art und Ausstattung qualitativ vom vertraglich vereinbarten Fahrzeug abweichen. Eventuelle Minderungsansprüche des **AG** im Falle eines solchen ersatzweisen Einsatzes bleiben unberührt.

###  Die Regelung in Ziff. 4.5 gilt entsprechend, wenn der Einsatz eines vertraglich vorgesehenen Fahrzeugs durch Umstände unmöglich geworden ist, die außerhalb des Risiko- und Herrschaftsbereichs des **BU** liegen. Hierzu zählen insbesondere der Ausfall durch höhere Gewalt bzw. unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände (Witterungsschäden, Diebstahl, Vandalismus) sowie Schäden durch Kfz-Unfälle, welche nicht vom **BU** oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.

## Preise, Zahlung

### Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis, soweit nichts anderes vereinbart ist oder soweit nicht die Voraussetzungen einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 6. dieser Vertragsbedingungen gegeben sind.

###  Im vereinbarten Mietpreis sind die Kosten für Treibstoff, Öl und sonstige Betriebsmittel und die Personalkosten für den/die Fahrer nach Maßgabe der vereinbarten Miet-/Einsatzzeit und der vereinbarten Inklusivkilometer enthalten. Sonstige Zusatz- und Nebenkosten, insbesondere Maut- und Parkgebühren, trägt der **AG**. Das **BU** wird den **AG,** soweit möglich,vor Vertragsabschluss über die Art und die voraussichtliche Höhe solcher Zusatz- und Nebenkosten informieren. Sind Übernachtungs- und Verpflegungskosten für den Fahrer im Preis nicht beinhaltet, so wird das **BU** den **AG** hierauf vor Vertragsabschluss (insbesondere im Angebot) hinweisen.

###  Mehrkosten, die aufgrund von Leistungsänderungen oder Abweichungen von den Kalkulationsgrundlagen anfallen, werden zusätzlich berechnet. Ist eine Vereinbarung zu Mehrkilometern oder der Verlängerung der Mietzeit nicht getroffen, wird der zusätzliche Aufwand anteilig zur ursprünglichen Vereinbarung berechnet, wobei bei gleichzeitiger Überschreitung von Inklusivkilometern und Mietzeit nur der sich jeweils ergebende höhere Betrag der Überschreitungen zum Ansatz gebracht wird. Verlängerungen der Mietzeit auf Wunsch des **AG** sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des **BU** möglich.

###  Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zahlungsfällig. Andere Zahlungsarten als in bar oder durch Banküberweisung sind nur möglich, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Zahlungen in Fremdwährungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

###  Überweisungen, vor allem aus dem Ausland, haben kosten- und spesenfrei zu erfolgen.

###  Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto des **BU** an.

###  Sind **Vorauszahlungen** vereinbart, so gilt, dass das **BU,** soweit es zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des **AG** besteht, nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und den **AG** mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 7. dieser Bedingungen zu belasten.

###  Befindet sich der **AG** gegenüber dem **BU** mit unbestrittenen Zahlungsforderungen aus früheren Verträgen oder aufgrund gesetzlicher Zahlungsansprüche des **BU** in Verzug, so kann das **BU** die Erbringung der vertraglichen Leistungen aus späteren Aufträgen verweigern, bis die unbestrittene Forderung einschließlich Verzugszinsen, Mahnkosten, Gerichts- und Anwaltskosten vollständig bezahlt sind. Der **AG** kann die Zahlung zur Abwendung des Zurückbehaltungsrechts des **BU** unter Rückforderungsvorbehalt leisten. Besteht Zahlungsverzug mit bestrittenen vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsansprüchen, so kann der **BU** vertragliche Leistungen aus späteren Verträgen verweigern, soweit der **AG** nicht zuvor Sicherheit durch unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung auf einem Treuhandkonto eines vom **BU** bestimmten Rechtsanwalts oder Notars leistet.

## Preiserhöhung

###  Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist das **BU** berechtigt, eine Preiserhöhung **bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises** zu verlangen bei einer Erhöhung von Kraftstoffkosten, Personalkosten sowie Steuern und Abgaben, soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.

###  Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Beginn der Beförderungsleistung mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für das **BU** nicht vorhersehbar waren. Das **BU** hat den **AG** unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.

###  Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 3% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der **AG** ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber dem **BU** vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten Form und ist dem **BU** gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären. Dem **AG** wird für die Rücktrittserklärung zur Vermeidung von Missverständnissen jedoch die Textform empfohlen.

## Rücktritt und Kündigung durch den Auftraggeber

###  Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur, soweit zwischen dem **BU** und dem **AG** im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Rücktrittsrechte kraft Handelsbrauch werden ausdrücklich ausgeschlossen.

###  Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung ist der **AG** nicht berechtigt, einseitig eine Reduzierung bzw. Änderung der Sitzplatzkapazität, der Einsatzzeit, der Vertragsdauer, der Inklusivkilometer, des vertraglich vorgesehenen Fahrzeugtyps oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Leistungen zu verlangen. Stimmt das **BU** solchen Änderungen zu, stehen ihm die Rechte nach Ziff. 4.5 dieser Vertragsbedingungen zu. Ein Anspruch auf Minderung des vereinbarten Mietpreises kommt nur gem. Ziff. 4.5 bei ersatzweisem Fahrzeugeinsatz in Betracht.

###  Der **AG** kann jederzeit vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Vertragspartner, die Kaufleute oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind, haben einen Rücktritt in Schriftform oder in elektronischer Textform zu erklären. Anderen **AG** wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in elektronischer Textform zu erklären.

###  Im Falle eines Rücktritts hat sich das **BU** im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und ohne eine Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen zu bemühen, den vertraglich vereinbarten Bus, bzw. die vertraglich vereinbarten Beförderungskapazitäten anderweitig zu verwenden.

###  Das **BU** hat sich auf den Vergütungsanspruch die Einnahmen aus einer anderweitigen Verwendung anrechnen zu lassen. Ist eine anderweitige Verwendung des Busses bzw. der vertraglich vereinbarten Beförderungskapazitäten nicht möglich, so bleibt der Anspruch des **BU** auf Bezahlung des vollen Mietpreises bestehen. Das **BU** hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

###  **Die ersparten Aufwendungen können vom BU mit einem pauschalen Abzug von 30% des Mietpreises angesetzt werden. Dieser Abzug berücksichtigt insbesondre ersparte Kraftstoff-, Maut- und Personalkosten.**

###  Dem **AG** bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem **BU** nachzuweisen, dass ihm kein oder nur ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist und/oder dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher waren als der pauschale Abzug von 30%. Es bleibt dem **AG** außerdem der Nachweis vorbehalten, dass eine anderweitige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen vertraglichen Leistungen (insbesondere ein anderweitiger Einsatz des Busses) seitens des **BU** erfolgt ist oder ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterlassen wurde. Im Falle solcher Nachweise hat der **AG** keine oder nur eine entsprechend geringere Entschädigung zu bezahlen.

###  Der Anspruch des **BU** besteht nur dann, wenn das **BU** zum Zeitpunkt des Rücktritts zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen bereit und in der Lage war und die Nichtinanspruchnahme nicht auf einem Umstand beruht, den das **BU** zuvertreten hat. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht ebenfalls nicht, wenn der Rücktritt darauf zurückzuführen ist, dass das **BU** erhebliche und für den **AG** vorbehaltlich der vertraglichen Regelungennicht zumutbare Leistungsänderungen vorgenommen oder angekündigt hat.

## Rücktritt und Kündigung durch das BU

###  Das **BU** kann außer dem in diesen Vertragsbedingungen geregelten Fall eines Zahlungsverzuges des **AG**

### vom Vertrag **vor Fahrtantritt zurücktreten**

### oder denVertrag **nach Leistungsbeginn (Fahrtantritt)** **kündigen,**

 wenn der **AG** trotz entsprechender Abmahnung des **BU** vertragliche oder gesetzliche Pflichten in erheblicher Weise verletzt oder solche Pflichtverletzungen objektiv zu erwarten sind und wenn solche Pflichtverletzungen objektiv geeignet sind, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen durch das **BU** erheblich zu gefährden, zu erschweren oder zu beeinträchtigen. Das **BU** ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Rücktritt bzw. zur Kündigung nur dann berechtigt, wenn dem **BU** ein Festhalten am Vertrag aufgrund der Pflichtverletzung auch unter Berücksichtigung der Interessen des **AG** an der Durchführung des Vertrages objektiv nicht zumutbar ist.

 soweit der **AG** und/oder seine Beauftragten und/oder seine Fahrgäste gegen Sicherheits- oder Gesundheitsbestimmungen verstoßen oder in anderer Weise objektiv die Sicherheit des Busses, des Fahrers, der Insassen des Busses oder anderer Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Dritter gefährden,

 wenn die Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch unvermeidbarer und unvorhersehbare Umstände wie Krieg oder kriegsähnliche Vor­gänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

###  Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung nach Ziff. 8.1 lit. a) und b) bleibt der Anspruch des **BU** auf die vereinbarte Vergütung bestehen. Die Regelungen in Ziff. 7.5 bis 7.7 gelten entsprechend.

###  Im Falle einer Kündigung des **BU** nach Fahrtantritt aus den in Ziff. 8.1 lit. c) genannten Gründen ist das **BU** auf Wunsch des **AG** verpflichtet, die Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur mit einem Bus besteht. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung für das **BU** unmöglich oder auch unter Berücksichtigung der Interessen des **AG** und/oder seiner Teilnehmer unzumutbar ist. Entstehen bei einer solchen Kündigung Mehrkosten für die Rückbeförderung als solche, so sind diese vom **AG** und dem **BU** je zur Hälfte zu tragen. Anderweitige Mehrkosten, insbesondere Kosten für eine zusätzliche Verpflegung oder Unterbringung (Beherbergung) der Fahrgäste des **AG**, trägt der **AG**.

### Kündigt das **BU** den Vertrag aus den in Ziff. 8.1 lit. c) genannten Gründen, so steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu. Für die verbleibenden Tage des ursprünglichen Mietzeitraums nach Kündigung gelten Ziffer 7.5 ff. entsprechend.

## Beschränkung der Haftung des BU

###  Die Haftung des **BU** bei **vertraglichen** Ansprüchen ist, ausgenommen die Haftung für Sachschäden, für die Ziff. 9.2 gilt, **auf den 10-fachen Mietpreis beschränkt.** Diese Haftungsbeschränkung gilt **nicht**,

####  für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen,

####  für Ansprüche aus sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen,

####  für typische und vorhersehbare Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von Hauptleistungspflichten des **BU.**

###  § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je befördertem Gepäckstück 1.000,- € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## Pflichten und Haftung des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter und seiner Fahrgäste, Mängelrügen (Beschwerden)

###  Dem **AG** obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung.

###  Anweisungen des Fahrers oder sonstiger Mitarbeiter des **BU** ist seitens des **AG,** seiner Reiseleiter oder sonstiger Beauftragten und seiner Fahrgäste Folge zu leisten,

 soweit sich diese Anweisungen auf die Durchführung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im Inland und Ausland, insbesondere auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Einreisevorschriften beziehen,

 soweit solche Anweisungen objektiv berechtigt sind, um einen ordnungsgemäßen Fahrtablauf zu ermöglichen oder sicherzustellen,

####  soweit die Anweisungen dazu dienen, unzumutbare Beeinträchtigungen für den Fahrer und/oder die Fahrgäste zu verhindern oder zu unterbinden.

###  Der **AG** haftet selbst, gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit seinen Fahrgästen, Reiseleitern oder Beauftragten für Sach- oder Vermögensschäden des **BU,** die durch seine Fahrgäste, Reiseleiter oder Beauftragte verursacht wurden, insbesondere Schäden am Fahrzeug, soweit für die Entstehung des Schadens die Verletzung eigener vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des **AG** ursächlich oder mitursächlich geworden ist und der **AG** nicht nachweist, dass weder er noch seine Fahrgäste, Reiseleiter oder Beauftragten den Schaden zu vertreten haben.

###  Gemäß § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes. Der **AG** hat, insbesondere durch entsprechende ausdrückliche schriftliche oder mündliche Informationen an seine Fahrgäste und durch entsprechende Instruktion seiner Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten, die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften durch die Fahrgäste sicherzustellen.

### Fahrgäste, die trotz Ermahnung den sachlich – insbesondere nach den vorliegenden Bestimmungen – begründeten Anweisungen des Fahrers odersonstigen Beauftragten des **BU** nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen und aus dem Bus gewiesen werden, wenn durch die Nichtbefolgung der Anweisungen

####  eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften im Inland oder im Ausland eintritt oder andauert,

####  Sicherheitsvorschriften verletzt werden,

####  die Sicherheit der Fahrgäste auch ohne eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften objektiv gefährdet oder beeinträchtigt wird,

####  eine ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt objektiv erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird,

####  die Fahrgäste erheblich in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden

####  aus anderen erheblichen Gründen die Weiterbeförderung für das **BU** auch unter Berücksichtigung der Interessen des betroffenen Fahrgastes an der Weiterbeförderung objektiv unzumutbar ist.

###  Im Falle eines berechtigten Ausschlusses von der Beförderung besteht ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Regressansprüche des **AG** gegenüber dem **BU** nicht.

###  Mängelrügen (Beschwerden) über die Art und Weise der Durchführung der Fahrt und/oder das eingesetzte Fahrzeug und/oder die Fahrweise oder das Verhalten des Fahrers oder sonstiger Beauftragter sowie über die Mängel sonstiger vertraglicher Leistungen des **BU** sind zunächst an den Fahrer oder die sonstigen Beauftragten des **BU** zu richten. Der **AG** hat seine Reiseleiter oder sonstigen verantwortlichen Beauftragten anzuhalten,unabhängig davon, ob entsprechende Beschwerden durch die Fahrgäste selbst erfolgen oder bereits erfolgt sind, entsprechende Mängelrügen gegenüber dem Fahrer oder sonstigen Beauftragten des **BU** vorzunehmen.

###  Der Fahrer oder sonstige Beauftragte des **BU** sind angehalten und berechtigt, begründeten Mängelrügen abzuhelfen. Sie sind berechtigt, die Abhilfe zu verweigern, wenn diese Abhilfe nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Im Falle einer solchen Verweigerung der Abhilfe bleiben Ansprüche des **AG,** insbesondere auf Minderung des Preises oder auf Schadensersatz unberührt.

### Der **AG** ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumut­baren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu ver­meiden oder so gering wie möglich zu halten. Er hat seine Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten vor Beginn der Fahrt zu einem entsprechenden Verhalten anzuhalten.

## Verjährung

###  Vertragliche Ansprüche des **AG** aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen.

###  Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

###  Die Verjährung nach Ziff. 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, zu dem der **AG** vom Anspruchsgrund und dem **BU** als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

### Schweben zwischen dem **AG** und dem **BU** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der **AG** oder das **BU** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben zwingende gesetzliche Verjährungsregelungen, insbesondere aus der Haftung des **BU** oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere der Fahrer) nach Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrs-, des Kraftfahrzeug- und des Personenbeförderungsrechts, unberührt. Gegenüber **AG**, die Unternehmer sind, gilt dies nur insoweit, als auch mit diesen abweichende Vereinbarungen nicht zulässig sind.

## Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

### Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Mietomnibusleistungen durch das **BU** stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

###  Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder unzumutbarer Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Reisen ausgeschlossen ist.

### Der **AG** erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen des **BU** bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und alle Fahrgäste anzuweisen, im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Geschäftsstelle des **BU** und den Fahrer unverzüglich zu verständigen.

### Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt des **BU** vereinbart, dass die Beförderung der Anzahl an Personen, die der vertraglich vereinbarten maximalen Sitzplatzzahl (ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die zugelassenen Maximalkapazität an Sitzplätzen ohne Fahrer- und Reiseleitersitz des vereinbarten Busses) entspricht, nach denen für die Mietomnibusfahrt geltenden behördlichen Auflagen über die gesamte vereinbarte Mietzeit zulässig ist.

## Informationen über Verbraucherstreitbeilegung

### **BU** nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertragsbedingungen für **BU** verpflichtend würde, informiert **BU** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **BU** weist für alle Verträge, die nach Ziffer 2.4 im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

## Rechtswahl und Gerichtsstand

### Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem **AG** und dem **BU** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

### Soweit bei Klagen des **AG** gegen das **BU** im Ausland für die Haftung des **BU** dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des **AG,** ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

### Der **AG** kann das **BU** nur an dessen Sitz verklagen.

### Für Klagen des **BU** gegen den **AG** ist der Wohn-/Geschäftssitz des **AG** maßgebend. Für Klagen gegen **AG**, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen oder Unternehmen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **BU** vereinbart.

### Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

####  wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem **AG** und dem **BU** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des **AG** ergibt oder

####  wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der **AG** angehört, für den **AG** günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

### **© Urheberrechtlich geschützt;** [**Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte**](http://www.nhdra.de/)**,**

### **München | Stuttgart, 2021**

# III. Text der Empfehlung für eine Vertragsbestätigung

# (auf Geschäftspapier des Busunternehmers)

**Vertragsbestätigung Mietomnibus**

Sehr geehrte *…,*

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Anmietung eines Mietomnibusses, die wir Ihnen gerne zu den nachfolgenden Konditionen bestätigen:

Die Zurverfügungstellung des Mietomnibus erfolgt unter Zugrundelegung unserer Vertragsbedingungen für Mietomnibusse, welche Sie unter [*www.XYZ.de/agb*](http://www.XYZ.de/agb) *[hier konkreten Link einfügen]* finden und dieser Vertragsbestätigung angehängt sind. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

Auftraggeber: *Name (Firma), Anschrift, ggfls. Ansprechpartner*

Kontaktdaten: *Telefon, Email*

Mietomnibus: *Typ, Sitzplatzanzahl, ggfls. Fahrzeugbeschreibung oder Komfortmerkmale*

Zahl der Fahrer: 1

minimale / maximale Zahl der Sitzplätze (ohne Fahrer- und Reiseleitersitz): *38 / 44*

Mietbeginn: *Wochentag, Datum, Uhrzeit*

Bereitstellungsort: *Adresse*

Mietende: *Wochentag, Datum, Uhrzeit*

Ort der Mietbeendigung (falls abweichend vom Bereitstellungsort): *Adresse*

Enthaltende Inklusivkilometer: 1234 km

Kosten: *1234 €* (inkl. gesetzlicher MwSt.)

Die kalkulierten Kosten beruhen auf folgenden vom Auftraggeber mitgeteilten Kalkulationsgrundlagen:

*z.B. Fahrtstrecke Berlin – München – Berlin*

Sonstige Nebenabreden sind nicht getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

# IV. Alternativer Text der Empfehlung für eine Vertragsbestätigung

# mit kulanterer Stornierungsmöglichkeit (Stornostaffel)

# (auf Geschäftspapier des Busunternehmers)

**Vertragsbestätigung Mietomnibus**

Sehr geehrte *…,*

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Anmietung eines Mietomnibusses, die wir Ihnen gerne zu den nachfolgenden Konditionen bestätigen:

Die Zurverfügungstellung des Mietomnibus erfolgt unter Zugrundelegung unserer Vertragsbedingungen für Mietomnibusse, welche Sie unter [*www.XYZ.de/agb*](http://www.XYZ.de/agb) *[hier konkreten Link einfügen]* finden und dieser Vertragsbestätigung angehängt sind. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

Auftraggeber: *Name (Firma), Anschrift, ggfls. Ansprechpartner*

Kontaktdaten: *Telefon, Email*

Mietomnibus: *Typ, Sitzplatzanzahl, ggfls. Fahrzeugbeschreibung oder Komfortmerkmale*

Zahl der Fahrer: 1

minimale / maximale Zahl der Sitzplätze (ohne Fahrer- und Reiseleitersitz): *38 / 44*

Mietbeginn: *Wochentag, Datum, Uhrzeit*

Bereitstellungsort: *Adresse*

Mietende: *Wochentag, Datum, Uhrzeit*

Ort der Mietbeendigung (falls abweichend vom Bereitstellungsort): *Adresse*

Enthaltende Inklusivkilometer: 1234 km

Mietpreis: *1234 €* (inkl. gesetzlicher MwSt.)

Der kalkulierte Mietpreis beruht auf folgenden vom Auftraggeber mitgeteilten Kalkulationsgrundlagen:

*z.B. Fahrtstrecke Berlin – München – Berlin*

Dem Auftraggeber wird ergänzend zu den Vertragsbedingungen, die im Übrigen gelten, eine vertragliche Rücktrittsmöglichkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Staffel eingeräumt:

bis 31 Tage vor Mietbeginn: 50,- € (freie Festlegung, auch kostenfrei möglich)

30 Tage bis 14 Tage vor Mietbeginn: 20% des Mietpreises

13 Tage bis 3 Tage vor Mietbeginn: 50% des Mietpreises

Ab 2 Tagen vor Mietbeginn: 70% des Mietpreises

Sonstige Nebenabreden sind nicht getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

**www.bdo.org**